

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Klassenbildung auf Sekundarstufe

2023/171

vom 22. Januar 2025

1. Ausgangslage

Gemäss § 9 der Verordnung über die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) ist bei der Bildung von Parallelklassen diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt. Mit der Überweisung des Postulats 2023/71 von Werner Hotz beauftragte der Landrat den Regierungsrat, das folgende Anliegen zu prüfen und darüber zu berichten: Inwiefern können mit der Ergänzung der Verordnung, dass die Klassenzahl unterhalb der Richtzahl liegen muss, schwierige Situationen bei der Klassenbildung besser abgefangen beziehungsweise verhindert werden? Gemäss Postulat soll vermieden werden, dass die ersten Klassen der Sekundarschulen zu voll starten und in der zweiten Klasse dann beispielsweise aufgrund von Niveauwechseln kurzfristig neue Klassen gebildet werden müssen.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, dass der Klassenbildungsprozess jährlich zwischen Januar und März stattfindet, wobei ein besonderer Fokus auf der Bildung der neuen ersten Klassen liege. Die Grundlage für die Klassenbildung sind die gesetzlich festgelegten Richt- und Höchstzahlen (vgl. § 11 Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) und § 13 Verordnung für die Sekundarschule). Diese Zahlen bestimmen, wie viele Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden dürfen. Schülerinnen und Schüler beenden die Sekundarstufe in der Regel in derjenigen Klasse, in der sie gestartet sind. Nach der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen (AVS) Ende März gilt die Klassenbildung als abgeschlossen. Im März überprüfen die Schulleitungen auch die bestehenden beziehungsweise künftigen zweiten und dritten Klassen, da sich die Klassengrössen durch Remotionen, Niveauwechsel sowie Zu- und Wegzüge von Schülerinnen und Schülern verändern können. Im Unterschied zum regulären Klassenbildungsprozess für die neuen ersten Klassen liegt die Entscheidungskompetenz über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu bestimmten Klassen bei der Schulleitung. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die festgelegten Klassenhöchstzahlen potenziell überschritten werden könnten. In solchen Fällen treten die Schulleitungen in einen Abstimmungsprozess innerhalb ihres Schulkreises ein, um eine angemessene Lösung zu finden. Dabei stehen ihnen drei Handlungsoptionen zur Verfügung: Die Zuweisung betroffener Schülerinnen und Schüler an einen anderen Standort im Schulkreis, die Beantragung einer zusätzlichen Klasse oder das Einreichen eines Gesuchs um Bewilligung der Überschreitung der Klassengrösse mit Unterstützung durch Zusatzlektionen. Bei der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten berücksichtigen die Schulleitungen sowohl pädagogische als auch organisatorische Aspekte, um sicherzustellen, dass die bestmöglichen Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden können.

Mit der im Postulat vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung hätten in den letzten vier Schuljahren zusätzlich neun Klassen gebildet werden müssen, davon acht im Leistungszug P und eine im Leistungszug E. Daraus zieht der Regierungsrat den Schluss, dass die vom Postulanten angestrebte Entlastung des Leistungszugs E mit der Verordnungsanpassung nicht erreicht werden könnte. Die bestehenden Richt- und Höchstzahlen pro Klasse geben gemäss Regierungsrat den Verantwortlichen den notwendigen Handlungsspielraum, um bei der Klassenbildung tragfähige Lösungen zu finden. Er verweist zudem auf den Bericht zum Postulat [2021/388](#) «Zuweisungen von Schülerinnen: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet», in dem der Klassenbildungs- und Zuwei-

sungsprozess ausführlich dargestellt und Optimierungsmassnahmen definiert werden, und auf seine Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative [2023/646](#) «Richtzahlen auf der Sekundarstufe I», in der die Auswirkungen der Anpassung der Richtzahl aufgezeigt werden. Aus Sicht des Regierungsrats besteht aktuell kein Handlungsbedarf bei den Richt- und Höchstzahlen pro Klasse für die Klassenbildung. Er beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 5. Dezember 2024 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, stellte der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Ein Kommissionsmitglied interessierte, ob in den vergangenen Jahren auch erste Klassen gebildet worden seien, die gemäss Berechnung gar nicht nötig gewesen wären, und ob die aktuelle finanzielle Situation des Kantons die Klassenbildung beeinflussen könnte. Seitens Verwaltung wurde erklärt, dass bei der Klassenbildung teilweise zusätzliche, gemäss Berechnung nicht unbedingt notwendige Klassen gebildet würden, wenn bereits absehbar sei, dass es in den Folgejahren eng werden könnte. Dies erfolge mit Augenmass und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Schulkreisen. Die Finanzlage des Kantons habe keinen Einfluss auf den Prozess der Klassenbildung. Der Kanton müsse in jedem Fall – unabhängig von der finanziellen Situation – die Anträge der Schulleitungen auf Bildung einer neuen Klasse oder auf Zusatzressourcen bei einer Überschreitung der Höchstzahl im Schulkreis bewilligen.

Die Kommission zeigte sich mit der Abschreibung des Vorstosses einverstanden. Wie der Bericht des Regierungsrats zeige, werde bislang nur in wenigen Niveau E-Klassen die Richtzahl überschritten und Überschreitungen der Höchstzahl seien ebenfalls sehr selten, wobei die Schulleitungen in solchen Fällen Zusatzressourcen beantragen könnten. Es bestehe somit nur ein kleines oder überhaupt kein Problem. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten aber die Wichtigkeit des Klassengefüges und dass die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Sekundarschulzeit zusammenbleiben können. Bei der Klassenbildung solle auch künftig mit Augenmass vorgegangen und darauf geachtet werden, dass es im Niveau E nicht zu mehr Überschreitungen komme.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat 2023/171 einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

22.01.2025 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Caroline Mall, Vizepräsidentin